

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Der Präsident



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 25, 48135 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

Postanschrift: Postfach 59 25, 48135 Münster

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Landtag NRW
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

ZUSCHRIFT
11/3678

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / BearbeiterIn

Telefon (Durchwahl-Nr.)

Münster

13. Nz/He

(02 51) 5 99- 280

10.11.94

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
(Landtagsdrucksache 11/7653)

hier: NRW Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem o. g. Gesetzentwurf hat sich der Kreislandwirt der Kreisstelle Herford-Bielefeld mit Schreiben vom 26.10.1994 an Sie und weitere Mitglieder des Ausschusses gewandt und Ihnen seine Sorge um die mit der beabsichtigten gesetzlichen Bestimmung verbundenen finanziellen Auswirkungen insbesondere für Landwirte als Mitglieder von Wasser- und Bodenverbänden dargestellt.

Ich teile im Grundsatz diese Sorge, sehe aber auch die Schwierigkeiten, denen eine gesetzliche Regelung hier mit den Vorgaben bereits aus dem Wasserverbandsgesetz begegnet.

Nach bereits geltendem Recht würde, falls nicht die beabsichtigte landesrechtliche Vorschrift vorgreiflich wird, die Satzung nicht nur im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (das bei Kreisen im Gegensatz zu den Bezirksregierungen nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann), sondern außerdem noch in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden müssen, die im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes verbreitet sind. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Bei dieser Regelung wird jedoch nicht auf Satzungen und Satzungsänderungen abgestellt, sondern auf Verfügungen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung also einen demgegenüber begrenzten Wortlaut. Daher tritt dort das Problem erhöhter Kosten nicht ins Blickfeld.

Dienstgebäude / Lieferanschrift
Schorlemerstraße 26, 48143 Münster
(Lieferanschrift für Päckchen und Pakete)

Telefon Vermittlung (02 51) 5 99-0
Telefax (02 51) 5 99-3 62
Telex 892 806 (lwkms)

Zahlungen an:
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
WGZ-Bank, Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

Dienstgebäude ca. 300 m vom Hauptbahnhof

W.L. 18/11 94 SKS

Vergleichbar kostengünstig wäre es, wenn eine Bekanntmachung der Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes sich auf die **Genehmigung selbst** beschränken könnte, was aber aus der Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht hergeleitet werden kann und daher gesondert geregelt werden müßte.

Andererseits gibt es Beispiele für eine derart kostengünstige Form der öffentlichen Bekanntmachung z. B. bei Bebauungsplänen (§ 12 BauGB) und auch im Landesrecht für **Landschaftspläne** (§ 28 a LG NRW), wonach es nämlich für die öffentliche Bekanntgabe genügt, wenn die Genehmigung selbst ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Rechtsvorschrift (dort der Landschaftsplan, hier käme die Satzung bzw. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes in Betracht) braucht dann jedoch nur noch "zu jedermanns Einsicht " **bereitgehalten** werden.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn bei der Behandlung des Gesetzentwurfes in Ihrem Ausschuß überlegt würde, ob diese landesrechtliche Vorschrift als Vorlage für die Regelung einer Bekanntmachungsvorschrift auch für die Satzungen und Satzungsänderungen von Wasser- und Bodenverbänden dienen könnte und eine entsprechende Formulierung in das geplante Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz aufgenommen werden könnte.

Hochachtungsvoll



(Meise)